

## Merkblatt

# Aufwendungen im Ausland (bei privaten Auslandsaufenthalten)

### Rechtsgrundlagen

[Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen \(BBhV\)](#)

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung \(BBhVVwV\)](#)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen der Beihilfe-Kundenservice unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für

- Aufwendungen während einer privaten Reise im Ausland entstandenen Aufwendungen von im Inland wohnenden beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen sowie für
- im Ausland entstandene Aufwendungen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und Personen, die bei diesen berücksichtigungsfähig sind, mit **ständigem Wohnsitz** außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

# Merkblatt

## Aufwendungen im Ausland (bei privaten Auslandsaufenthalten)



### Inhaltsverzeichnis

I.	Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU).....	3
II.	Behandlungen außerhalb der EU.....	3
III.	Hinweise für Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU und außerhalb der EU.....	4
1	Belege .....	4
2	Umrechnung.....	4
3	Nicht beihilfefähige Kosten.....	4

## I. Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU)

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind gemäß [§ 11 Absatz 1 Bundesbeihilfeverordnung \(BBhV\)](#) wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. [§ 6 Abs. 3 BBhV](#) ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Ein Kostenvergleich ist - mit Ausnahme von Behandlungen in Privatkliniken - nicht erforderlich. Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind auch bei im Ausland entstandenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Bei privaten Krankenhäusern ist eine Vergleichsberechnung entsprechend [§ 26a BBhV](#) durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um eine Notfallversorgung.

## II. Behandlungen außerhalb der EU

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären (ein Kostenvergleich ist somit grundsätzlich erforderlich).

Außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen nach [§ 11 Absatz 1 BBhV](#) sind ohne Beschränkung auf die Kosten, die im Inland entstanden wären, beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
2. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1 000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
3. in der Nähe der deutschen Grenze wohnende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen bei akutem Behandlungsbedarf das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten,
4. beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten oder
5. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist.

Eine Anerkennung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn ein von der Festsetzungsstelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist; in begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.

Unter Notfallversorgung werden die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen einschließlich Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen verstanden. Eine eventuelle Weiterbehandlung außerhalb der Notfallbehandlung ist mithin nicht beihilfefähig. So wären beispielsweise bei einem Skiunfall mit einfachem Knochenbruch in der Schweiz die Rettungsdienste, die Fixierung des Beines usw. beihilfefähig. Auf-

wendungen nach Wiederherstellung der Reisefähigkeit sind dagegen nicht mehr beihilfefähig, da ab diesem Zeitpunkt von der Zumutbarkeit einer eventuell erforderlichen Weiterbehandlung im Inland ausgegangen werden kann. In Zweifelsfällen hat die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person die Nichttransportfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (vgl. [§ 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 BBhV](#)).

### **III. Hinweise für Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU und außerhalb der EU**

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU, wie auch für Behandlungen außerhalb der EU

#### **1 Belege**

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Diese müssen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen, d.h. neben dem Rechnungsdatum insbesondere Angaben zum Rechnungssteller und zur behandelten Person sowie die Diagnose und eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten. Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich.

Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Eine Übersetzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften; sie muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten einer erforderlichen Übersetzung sind nicht beihilfefähig. Bis 1.000 Euro ist eine kurze Angabe der beihilfeberechtigten Person über Art und Umfang der Behandlung ausreichend.

#### **2 Umrechnung**

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung sind am Tag der Festsetzung der Beihilfe umzurechnen. Dabei ist der EZB-Referenzkurs ([www.bankenverband.de/service/waehrungsrechner](http://www.bankenverband.de/service/waehrungsrechner)) zu Grunde zu legen, es sei denn, dass der bei der Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs nachgewiesen wird.

#### **3 Nicht beihilfefähige Kosten**

Aufwendungen für die Rückbeförderung wegen Erkrankung oder Unfall während eines privaten Auslandsaufenthaltes sind nicht beihilfefähig.

Zu den Kosten für Schutzimpfungen für private Reisen kann keine Beihilfe gewährt werden. Dies gilt auch wenn diese Reisen aus Anlass von Auslandspraktika, -semester, -FSJ oder -AIP erfolgen.

Es wird dringend empfohlen das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung zu vermeiden.

## Impressum

BA-Service-Haus  
SB 24 Zentrale Personaldienstleistungen-Beihilfestelle  
Nürnberg  
+49 (911) 179-3510